

Allgemeine Geschäftsbedingungen der E.U.R.O. Alarm GmbH

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen sowie hinweise die gesetzlichen Regelungen sind für alle unsere Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen ausschließlich maßgebend, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers widersprechen wir hiermit und erkennen diese auch dann nicht an, wenn wegen der Abweichung unsererseits kein weiterer Widerspruch erfolgt. Es gilt nur deutsches Recht. Mündliche Abreden haben nur dann Gültigkeit, wenn diese durch uns schriftlich bestätigt werden. Unsere Bedingungen bleiben bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im übrigen verbindlich.

2. Lieferungen und Leistungen

Für Umfang, Art und Zeitpunkt der Lieferung und Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgebend. Zum Angebot gehörende Unterlagen wie Beschreibungen, Zeichnungen usw. sind nur dann als maß- und gewichtsgenau anzusehen, wenn dieses ausdrücklich bestätigt ist; an diesen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne schriftliches Einverständnis des Auftragnehmers Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind diese Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

Der Auftragnehmer ist an sein Angebot drei Monate - ausgehend vom Datum des Angebots gebunden.

Die in Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Montageleistungen betreffen ausschließlich Arbeiten schwachstromtechnischer Art. Andere Arbeiten, insbesondere Starkstrom-, Stemm-, Maurer-, Erd-, Bau-, Schlosser-, Gerüst-, Raum- und Stellarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten durchzuführen. Sollte der Auftragnehmer diese Arbeiten übernehmen, so sind diese entsprechend den vereinbarten Einheitspreisen des Angebots bzw. der Auftragsbestätigung zu vergüten.

Wegezeiten gelten als Arbeitszeiten. Geeignete und verschleißbare Räume für die Aufbewahrung von Geräten, Materialien und Werkzeugen werden von dem Auftraggeber rechtzeitig und auf seine eigenen Kosten gestellt. Vor Beginn von Montagearbeiten hat der Auftraggeber unaufgefordert dem Auftragnehmer die Lage von Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder sonstigen Leitungen und Anlagen mitzuteilen. Unterlässt er dieses oder sind keine Lagepläne vorhanden, so haftet der Auftragnehmer weder für die Beschädigung von Leitungen oder Anlagen noch für Folgeschäden.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Vortage entsprechender Formulare des Auftragnehmers hin, die geleisteten Arbeiten schriftlich zu bestätigen. Unterbleibt dieses, weil keine abzeichnungsberechtigte Person an der Arbeitsstelle vorhanden war, gelten die vorgelegten Stunden nach weise auch ohne Unterzeichnung des Auftraggebers als anerkannt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von drei Tagen nach Auforderung durch den Auftragnehmer die Abnahme der Anlage vorzunehmen. Unterbleibt die Abnahme nach Ablauf dieser Frist aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, gilt die Anlage als abgenommen. Der Auftraggeber erklärt, dass von Seiten des Eigentümers des Gebäudes keine Einwendungen gegen den Einbau der Anlage bestehen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

Werden Aufträge aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, später als drei Monate nach dem Datum der Auftragsbestätigung beendet, kann der Auftragnehmer den Tagespreis für die Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt der Beendigung berechnen.

Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei zahlstelle des Auftragnehmers zu leisten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, von der Auftragssumme ein Drittel nach erfolgter Auftragsbestätigung sowie ein weiteres Drittel bei Beginn der Montage oder bei Versandbereitschaft der Materialien zu verlangen. Der Rest ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Rechnungsdatum zu zahlen.

Der Rechnung wird das Aufmass zugrunde gelegt, das sich nach tatsächlicher Durchführung des Auftrags ergibt. Etwaige Mehrlieferungen oder -leistungen gegenüber dem Auftrag werden vom Auftraggeber zu dem in der Auftragsbestätigung vereinbarten Einheitspreis anerkannt, soweit die Mehrlieferungen oder -leistungen zur sachgemäßen Durchführung des Auftrags erforderlich waren. Wenn zur sachgemäßen Durchführung des Auftrags andere Lieferungen oder Leistungen erforderlich waren, die im Auftrag nicht enthalten sind, so werden auch diese vom Besteller anerkannt und zu dem vom Auftragnehmer für Leistungen dieser Art allgemein geforderten Preisen vergütet. Dasselbe gilt für Wartezeiten oder Verzögerungen im Montageablauf, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

Nichteinhaltung des Zahlungstermins oder Abweichung von den Zahlungsbedingungen berechtigen vorbehaltlich aller sonstigen Rechte des Auftragnehmers zur Berechnung von Verzugszinsen ab Fälligkeitstag in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank und geben dem Auftragnehmer das Recht nach Nachfristsetzung jede weitere Leistung und Lieferung einzustellen, ohne auf die Rechte aus dem geschlossenen Vertrag zu verzichten. Die Aufrechnung seitens des Auftraggebers gegen vom Auftragnehmer nicht anerkannte und nicht rechtskräftig festgestellte Ansprüche ist ausgeschlossen. Die aufgrund Kaufvertrags gelieferten Gegenstände des Auftragnehmers bleiben sein Eigentum bis alle ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüche erfüllt sind

Alle einrannnten Preise verstehen sich zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Gefahrübergang, Gewährleistung und Haftung

Die Gefahr für Verlust und Beschädigung unserer Lieferungen und Leistungen geht auf den Auftraggeber über, wenn die Materialien das Unternehmen des Auftragnehmers verlassen haben, und bei Leistungen von dem Zeitpunkt an, an welchem die Leistung erbracht ist.

Der Auftragnehmer hat alle Teile unentgeltlich nach seiner Wahl auszubessern oder neu zu liefern die innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von sechs Monaten infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umlandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden. Wir geben die Herstellergarantie wie folgt weiter: Privat 2 Jahre und Gewerblich 1 Jahr. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage der Übergabe der Anlage oder, falls diese nicht erfolgt ist, mit dem Datum der Rechnung. Die Feststellung der Mängel muss dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und nicht auf Schäden, die auf fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, mangelhafter Wartung, chemischen oder physikalischen Umwelteinwirkungen oder sonstigen vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Umständen beruhen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Wandlung oder Minderung Oder Schadenersatz wie bspw. Vergütung von Folgeschäden, Arbeitslöhnen, Montagekosten, Frachtauslagen, Verzugsstrafen usw. sind ausgeschlossen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über.

Erkennt der Auftragnehmer die Mängelrügen nicht an, so verjährt das Recht des Auftraggebers. Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, jedoch nicht vor Ablauf der Gewährleistungsfrist, es sei denn, der Anspruch sei gerichtlich geltend gemacht.

Eingriffe in die Anlage, die seitens des Auftraggebers oder Dritter ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommen worden sind, fassen den Anspruch auf Nachbesserung und Gewährleistung erloschen.

Bei Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer nur innerhalb der Gewährleistungsfrist, die für den ursprünglichen Liefe Gegenstand vereinbart war. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur für die nachstehend aufgeführten Schäden, die durch eigenes Verschulden oder Verschulden (auch strafbare Handlungen) seines Personals in Ausübung des Dienstes oder bei Erfüllung sonstiger vertraglicher Verpflichtungen entstehen. Die Haftung wird je Schadeneignis auf die folgenden Beträge beschränkt:

- Personen- und Sachschäden bis zu € 3.000.000,-- mit Ausnahme von Schäden die durch Einbruch/Diebstahl verursacht wurden
- Umweltschäden bis zu € 1.000.000,--

Diese Ansprüche erlöschen, wenn der Auftraggeber sie nicht unverzüglich - spätestens innerhalb von 5 Tagen - dem Auftragnehmer schriftlich durch Einschreiben mitteilt. Im Falle der Ablehnung durch den Auftragnehmer oder dessen Versicherungsgesellschaft erlöschen die Ansprüche, wenn diese nicht binnen 3 Monaten nach Ablehnung gerichtlich geltend gemacht werden. Die oben beschriebene Haftung des Auftragnehmers ist jedoch insoweit beschränkt, als ein Schadenersatz durch einen Versicherer des Auftraggebers, einen sonstigen Versicherer oder einen sonstigen Dritten abgedeckt ist. Für andere als die in Ziffer 4 angeführten Schäden haftet der Auftragnehmer nicht.

5. Verzug und Unmöglichkeit

Die in der Auftragsbestätigung genannte Lieferfrist ist unverbindlich. Eine verbindliche Lieferfrist, die mit der vollständigen Übereinstimmung der Vertragspartner, frühestens aber mit dem Zugang der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers beginnt, wird bei Eintritt vorverhorgesehener Hindernisse angemessen verlängert, wenn diese auf die Fertig Stellung oder Ablieferung von erheblichem Einfluss sind.

Kommt der Auftragnehmer trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen einschließlich Nachbesserung schuldhaft nicht nach, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt, wenn er dem Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung gesetzt hat, dass er nach deren Ablauf die Annahme der Leistung ablehne, und wenn der Auftragnehmer diese Nachfrist nicht einhält. Anderweitige Rechte des Auftraggebers bei Verzug des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

Wird die Leistung des Auftragnehmers unmöglich, so besitzt der Auftraggeber nur ein Rücktrittsrecht. Verzögert sich die Einrichtung oder Inbetriebnahme der Anlage durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber den Ersatz alter Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers zu verlangen. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt dem Auftraggeber unbenommen.

Verzögert der Auftraggeber die Annahme der Leistung ganz oder teilweise oder kommt der Auftrag aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grunde nicht zur Durchführung, so kann der Auftragnehmer unbeschadet des Anspruches auf Bezahlung der für den Auftrag schon entstandenen Aufwendungen und der Kosten für die Beseitigung bereits hergestellter Einrichtungen Schadenersatz in Höhe von 30% des Auftragswertes verlangen. Alle weiteren Ansprüche und Rechte des Auftraggebers - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als vereinbarter Erfüllungsort bzw. Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus dieser Geschäftsbeziehung gilt Bonn.